

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1956

Nummer 11

Datum	Inhalt	Seite
2. 2. 56	Erste Verordnung zum Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“	99
8. 2. 56	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955 (GV. NW. S. 229)	99
9. 2. 56	Verordnung NW PR Nr. 1/56 über Handelsaufschläge für Düngemittel	100
13. 1. 56	Mitteilung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Verleihung der Korporationsrechte an jüdische Kultusgemeinden	100
30. 1. 56	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1898 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb voltpariger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Beade nach Brilon und von Beckum-Eanigerloh nach Warendorf	100
Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:		
16. 2. 56	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Kreiswerke Geilenkirchen-Reinsberg G.m.b.H. für den Bau und Betrieb einer Trafostation in der Stadt Reinsberg	101
18. 2. 56	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Wallenthal nach Wollenberg	101
23. 2. 56	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den Bau und Betrieb des Teilabschnittes Gowerk — Keidenich der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Gowerk — Wesseling — Libur — Oberlar — Siegburg, in der Stadt Brühl und in den Gemeinden Hürth, Berzdorf, Wesseling und Sechem.	101
20. 2. 56	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den Bau und Betrieb der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Gowerk — Widrig — Oberlar — Siegburg — Betzdorf	101
15. 2. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenratsweis	102

Erste Verordnung zum Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“. Vom 2. Februar 1956.

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 25. Mai 1954 (GV. NW. S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtags verordnet:

§ 1

Jeder Rundfunkteilnehmer hat eine monatliche Gebühr von 2,— DM zu entrichten. Für ein Fernsehrundfunkgerät ist daneben eine Gebühr von monatlich 5,— DM zu entrichten. Für zusätzliche Koffer- und Fahrzeug-Empfänger wird die entsprechende Gebühr nochmals erhoben.

§ 2

Die Gebühr wird mit der Bereitstellung des Gerätes zum Empfang fällig.

§ 3

Über Anträge auf Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung wegen sozialer Notlage oder aus Billigkeitsgründen wird bis auf weiteres nach den bisher geltenden Vorschriften entschieden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1956.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

— GV. NW. 1956. S. 99.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955

(GV. NW. S. 229).

Vom 8. Februar 1956.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955 (Kirchensteuergesetz) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Festsetzung der Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer bedarf der staatlichen Genehmigung durch den Kultusminister und den Finanzminister.

§ 2

Die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt für das Steuerjahr.

Steuerjahr ist:

- bei den Kirchensteuern, die als Zuschlag zu Maßstabsteuern erhoben werden, der Zeitraum, für den die Maßstabsteuer erhoben wird;
- bei der Kirchensteuer, die nach Maßgabe des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben wird, und bei der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert der Zeitraum, für den die Einkommensteuer erhoben wird;
- bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz der Zeitraum, für den die Grundsteuer erhoben wird;
- beim Kirchgeld das Kalenderjahr oder das Rechnungsjahr (Zeit vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres).

§ 3

Die Veranlagung und Erhebung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden (§ 3 Abs. 1 und 5 Kirchensteuergesetz) kann nur zum Beginn des Steuerjahres übernommen und nur zum Schluß des Steuerjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr aufgehoben werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Schütz.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1956. S. 99.

**Verordnung NW PR Nr. 1/56
über Handelsaufschläge für Düngemittel.
Vom 9. Februar 1956.**

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Beim Handel mit stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie mit Kali-, Phosphat- und Superphosphat-Düngemitteln und Düngekalk dürfen Handelsaufschläge nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnet werden.

§ 2

Beim Verkauf ganzer Waggonladungen gilt der Listenpreis des Erzeugers als höchstzulässiger Verkaufspreis. Die Berechnung eines Handelsaufschlages auf den Listenpreis ist unzulässig.

§ 3

Beim Verkauf ab Waggon beträgt der höchstzulässige Handelsaufschlag auf den Listenpreis des Erzeugers:

- 1) Bei Abnahme von 1000 kg und mehr
 - a) bei Düngemitteln mit einem Listenpreis von DM 5,— und darüber je Ztr. 7%
 - b) bei Düngemitteln mit einem Listenpreis unter DM 5,— je Ztr. 10%
zuzüglich nachweisbar entstandenem Schwund.
- 2) Bei Abnahme von 100 kg und mehr, jedoch weniger als 1000 kg
 - a) bei Düngemitteln mit einem Listenpreis von DM 5,— und darüber je Ztr. 10%
 - b) bei Düngemitteln mit einem Listenpreis unter DM 5,— je Ztr. 13%
zuzüglich nachweisbar entstandenem Schwund.
- 3) Bei Abnahme unter 100 kg ohne Rücksicht auf die Höhe des Listenpreises
 - a) von 10 kg und darüber DM 2,— je Ztr.
 - b) unter 10 kg DM 4,— je Ztr.

§ 4

- (1) Bei Über-Lagernahme beträgt der Aufschlag höchstens DM —,50 je Ztr. auf die sich nach § 3 Ziff. 1 und 2 ergebenden Preise.
- (2) Bei Abnahme unter 100 kg darf ein Über-Lagernahmezuschlag nicht berechnet werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten der RdErl. d. Wirtschaftsministers vom 1. April 1949 (Amtl. Anz. — Beibl. z. GV. NW. S. 154) betr. Höchstzuschläge im Düngemittelhandel und der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 2. Oktober 1951 (MBL. NW. S. 1255) betr. Höchstzuschläge im Düngemittelhandel — Düngekalk — außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1956.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1956. S. 101.

**Mitteilung des Kultusministers des Landes
Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Verleihung der Korporationsrechte an jüdische Kultusgemeinden.

Der Jüdischen Kultusgemeinde Mülheim/Ruhr-Duisburg sind die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Urkunde vom 13. Januar 1956 verliehen worden. Die Verleihungsurkunde hat folgenden Wortlaut:

„Der Jüdischen Kultusgemeinde Mülheim/Ruhr-Duisburg werden hiermit gem. § 1 des Gesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 2) die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.“

Diese Urkunde tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1956.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Busch.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.

Die Satzung der Jüdischen Kultusgemeinde Mülheim/Ruhr-Duisburg ist gem. § 2 o.a. Gesetzes unter dem 13. Januar 1956 genehmigt worden. Sie entspricht der Mustersatzung, die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1953 S. 1108 ff. und im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen 1953 S. 71 ff. veröffentlicht worden ist.

In Vertretung:
Dr. Busch.

— GV. NW. 1956. S. 100.

Nachtrag

**zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896
über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Seest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf.**

Vom 30. Januar 1956.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) in der durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) geänderten Fassung entbinde ich die Westfälische Landes-

Eisenbahn A.G. von der Betriebspflicht auf dem Streckenabschnitt Westkirchen (ausschl.) bis Warendorf.

Ich genehmige ferner den Abbau dieses Streckenabschnitts.

Hiermit erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896, soweit sie den Streckenabschnitt von Westkirchen (ausschl.) bis Warendorf betreffen.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. M i d d e l h a u v e.

— GV. NW. 1956. S. 100.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

Düsseldorf, den 16. Februar 1956.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg G.m.b.H. für den Bau und Betrieb einer Trafo-Station in der Stadt Heinsberg.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 28. Januar 1956 S. 22/23 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg G.m.b.H.
in Geilenkirchen

für den

Bau und Betrieb einer Trafo-Station in der Stadt Heinsberg im Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956. S. 101.

Düsseldorf, den 16. Februar 1956.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Wallenthal nach Wollenberg.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 14. Januar 1956 S. 11/12 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk
Aktiengesellschaft in Essen

für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Wallenthal nach Wollenberg in den Gemeinden Hellenthal, Sistig, Golbach, Kall, Wallenthal und Bleibuir im Landkreis Schleiden im Regierungsbezirk Aachen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956. S. 101.

Düsseldorf, den 20. Februar 1956.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den Bau und Betrieb des Teilabschnittes Gowerk — Keldenich der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Gowerk — Wesseling — Libur — Oberlar — Siegburg, in der Stadt Brühl und in den Gemeinden Hürth, Berzdorf, Wesseling und Sechtem.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 4. Februar 1956, S. 48, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk
Aktiengesellschaft, Essen,

für den

Bau und Betrieb des Teilabschnittes Gowerk — Keldenich der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Gowerk — Wesseling — Libur — Oberlar — Siegburg,

in der Stadt Brühl und in den Gemeinden Hürth, Berzdorf und Wesseling, im Landkreis Köln, sowie in der Gemeinde Sechtem, im Landkreis Bonn, im Regierungsbezirk Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956. S. 100.

Düsseldorf, den 20. Februar 1956.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den Bau und Betrieb der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Gowerk — Widdig — Oberlar — Siegburg — Betzdorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 4. Februar 1956, S. 47, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk
Aktiengesellschaft, Essen,

für den

Bau und Betrieb der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Gowerk — Widdig — Oberlar — Siegburg (mit Abzweigung zur Umspannanlage Siegburg), — Betzdorf bis zur Landesgrenze bei Schabernack,

in der Stadt Brühl und den Gemeinden Hürth, Berzdorf und Wesseling, im Landkreis Köln, sowie in den Gemeinden Sechtem und Hersel, im Landkreis Bonn, im Regierungsbezirk Köln, sowie

in der Stadt Siegburg und in den Gemeinden Rheidt, Sieglar, Menden (Rhld.), Siegburg-Mülldorf, Niederpleis, Hennef (Sieg), Uckerath, Eitorf, Herchen, im Siegburgkreis, im Regierungsbezirk Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956. S. 101.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1956

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva				
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche			Veränderungen gegen- über der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	89 602	—	— 58 019	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	106 468	—	—
Inlandswechsel	—	818 051	—	— 2 527	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 298 454		— 112 078	
a) am offenen Markt					b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	306		+ 123	
gekauften	—		—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	83 550		+ 46 757	
b) sonstige	89	89	—	—	d) von alliierten Dienststellen	9 387		+ 2 371	
Ausgleichsforderungen					e) von sonstigen inländischen Einlegern	84 293		+ 7 401	
a) aus der eigenen Umstellung	645 672		—	—	f) von ausländischen Einlegern	9 804	1 485 794	— 302	— 55 728
b) angekaufte	1 000	646 672	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—		10 047
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	—	46 157	—	+ 837
a) Wechsel	21 021		+ 7 520	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(310 650)		(— 21 790)	—
b) Ausgleichsforderungen	3 840		— 19 573	—					
c) sonstige Sicherheiten	16 817	41 678	— 5 756	— 17 809					
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—					
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	5 287	—	+ 5 287					
Sonstige Vermögenswerte	—	77 039	—	+ 8 130					
		1 706 419		— 64 938			1 706 419		— 64 938

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Februar 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1956. S. 102.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)